



UMGANG MIT EXTREMISTISCHEN POSITIONEN

Hinweise im Hinblick auf die Kirchenvorstandswahlen 2024

Die evangelischen Kirchengemeinden in Niedersachsen besetzen im Frühjahr 2024 ihre lokalen Leitungsgremien neu. In diesem Zusammenhang spielt auch die Frage eine Rolle, ob Menschen ein kirchliches Amt innehaben können, die extremistische Positionen vertreten oder Parteien, Vereinigungen und Initiativen angehören, die für solche Inhalte stehen.

Rechtliche Hinweise zur Mitgliedschaft im Kirchenvorstand

Maßgeblich für die Wählbarkeit einer Kandidatin oder eines Kandidaten ist § 5 des Kirchenvorstandsbildungsgesetzes (KVBG) der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig.

§ 5 KVBG lautet:

- (1) Zu Mitgliedern des Kirchenvorstandes wählbar sind alle wahlberechtigten Personen, die
- a. zu Beginn der Amtszeit des Kirchenvorstandes das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - b. am Wahltag der Kirchengemeinde mindestens fünf Monate angehören und
 - c. bereit sind, als Kirchenverordnete im Hören auf Gottes Wort und in der Bindung an das kirchliche Recht an der Erfüllung des Auftrages der Kirche mitzuwirken.
- (2) Nicht wählbar ist, wer
- a. sich in einer Weise öffentlich äußert oder verhält, die im Widerspruch zum Auftrag der Kirche oder zu den Grundsätzen ihrer Ordnung stehen, wie sie in der Verfassung der Landeskirche beschrieben werden, oder
 - b. aktiv eine Vereinigung unterstützt, die derartige Ziele verfolgt.

Einige Parteien, Vereinigungen und Initiativen vertreten Positionen, die im Widerspruch zu den Haltungen stehen, für die die evangelische Kirche eintritt. Hier ist vor allem an gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit, jegliche Form von Rassismus, Antisemitismus, Islamfeindlichkeit, Queerfeindlichkeit und Demokratiefeindlichkeit zu denken. Wenn eine Person, die ein kirchliches Amt anstrebt, öffentlich für solche Haltungen eintritt oder solche Vereinigungen aktiv unterstützt, erfüllt sie nicht die dafür nötigen Voraussetzungen.

Wer beurteilt, ob eine Kandidatin oder ein Kandidat wählbar ist oder nicht?

Der amtierende Kirchenvorstand prüft die Wahlvorschläge darauf, ob sie den Vorschriften entsprechen. Die Wählbarkeit ist insbesondere dann zu prüfen, wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat durch menschenverachtende, ausgrenzende, rassistische, jüden- oder islamfeindliche, queerfeindliche oder demokratiefeindliche Äußerun-

gen oder Aktivitäten auffällt (zum Beispiel in öffentlichen Diskussionen oder Leserbriefen, aber auch in sozialen Medien, wie Facebook- oder Telegramgruppen). Gleiches gilt, wenn die Mitgliedschaft in einer Partei, Vereinigung oder Initiative bekannt ist, die für die oben beschriebenen Inhalte steht. In Zweifelsfällen kann sich der Kirchenvorstand an den Propsteivorstand oder die Rechtsabteilung im Landeskirchenamt Wolfenbüttel (Oberlandeskirchenrat Prof. Dr. Christoph Goos) wenden.

Kann eine Kirchenvorsteherin oder ein Kirchenvorsteher entlassen werden?

Die Entlassung einer Kirchenvorsteherin oder eines Kirchenvorstehers regelt § 27 des KVBG.

§ 27 Absatz 2 bis 4 KVBG lautet:

- (2) Der Propsteivorstand hat ein Mitglied des Kirchenvorstandes zu entlassen, wenn es
- a. auf Dauer nicht in der Lage ist, das Amt auszuüben;
 - b. erklärt hat, das Amt vorübergehend ruhen zu lassen und nach einem Jahr das Amt nicht wiederaufgenommen hat;
 - c. die Voraussetzung für die Wählbarkeit in den Kirchenvorstand nach § 5 Absatz 2 nicht mehr erfüllt;
 - d. die ihm oder ihr obliegenden Pflichten erheblich verletzt hat, insbesondere bei beharrlicher Dienstvernachlässigung oder grober Verletzung der Verschwiegenheitspflicht.

Bei weniger schwerwiegenden Pflichtverletzungen kann der Propsteivorstand eine Ermahnung erteilen.

(3) Über die Feststellung nach Absatz 2 und die Entlassung entscheidet der Propsteivorstand nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes und des Kirchenvorstandes. Die Entscheidung ist diesen Beteiligten mit einer Begründung zuzustellen.

(4) Gegen die Entscheidung des Propsteivorstandes können das betroffene Mitglied und der Kirchenvorstand innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung Beschwerde beim Landeskirchenamt einlegen. Bis zur endgültigen Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten des betroffenen Mitgliedes.

Wer ist zuständig für die Entlassung einer Kirchenvorsteherin oder eines Kirchenvorstehers?

Zuständig für die Entlassung einer Kirchenvorsteherin oder eines Kirchenvorstehers ist der Propsteivorstand. Er wird in der Regel auf Grund eines Entlassungsantrages der Kirchengemeinde tätig. Vor einer Entscheidung über die Entlassung sind die betroffene Kirchenvorsteherin

oder der betroffene Kirchenvorsteher und der Kirchenvorstand anzuhören. Eine Entlassung ist Ultima ratio.

Hinweise zur Auseinandersetzung mit extremistischen Positionen

Der Umgang mit extremistischen und menschenfeindlichen Positionen ist in der Kirche auch jenseits von Wahlen ein wichtiges Thema. Es ist deshalb wichtig, dass sich kirchliche Leitungsgremien mit dieser Thematik beschäftigen. Auch in öffentlichen Debatten ist es sinnvoll, dass kirchliche Vertreterinnen und Vertreter wahrnehmbar Position beziehen. Es muss offen benannt werden, dass bestimmte Positionen grundlegenden christlichen Überzeugungen diametral widersprechen.

Theologische Grundlegungen für die Auseinandersetzung mit extremistischen Positionen

Für Christen bildet eine staatliche und zivile Ordnung die Grundlage dafür, dass Menschen in einer Gesellschaft

friedlich und gerecht zusammenleben und dabei für die Schöpfung Gottes eintreten. Der freiheitliche, demokratische und soziale Rechtsstaat ist eine solche Ordnung. Er gewährleistet die Menschenwürde, die Religionsfreiheit und weitere elementare Grundrechte.

Grenzen im Meinungsstreit werden erreicht, wenn Parteien, Vereinigungen, Initiativen oder ihre Vertreterinnen und Vertreter sich menschenverachtend, rassistisch, antisemitisch, islamfeindlich, queerfeindlich oder demokratiefeindlich äußern. Ebenso, wenn sie zu Gewalt aufrufen, die freie Meinungsäußerung begrenzen wollen oder Hassparolen verbreiten.

Alle Menschen sind von Gott nach seinem Bilde geschaffen (1. Mose 1,27). Darauf beruht nach biblischem Verständnis ihre Würde als Menschen. In der Gottes Ebenbildlichkeit gründen auch die mit der Würde gegebenen unveräußerlichen Menschenrechte, die für alle Menschen in gleicher Weise gelten und im Grundgesetz formuliert sind.

Weitere Informationen und Ansprechpersonen

Rechtsabteilung Referat 30

Prof. Dr. Christoph Goos

Oberlandeskirchenrat
Leiter der Rechtsabteilung
Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig

Dietrich-Bonhoeffer-Straße 1
38300 Wolfenbüttel
Tel.: 05331 802-165
E-Mail: christoph.goos.lka@lk-bs.de

Referat für Kommunikation und Medien

Michael Strauß

Pressesprecher
Leiter Kommunikation und Medien
Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig

Dietrich-Bonhoeffer-Straße 1
38300 Wolfenbüttel
Tel. 05331 802-107
E-Mail: michael.strauss.lka@lk-bs.de

Impressum

Redaktion: Referat für Kommunikation und Medien
der Landeskirche Braunschweig, Michael Strauß

Satz und Layout: EMA, Sybille Felchow, Corporate Design, gobasil.com

Stand: Braunschweig, 10. Oktober 2023, www.landeskirche-braunschweig.de

Evangelisch-lutherische
Landeskirche in Braunschweig

